

und für diese zugleich die Normen bilden, nach denen sich ihre Finanzgebarung zu richten hat.

Der Etat ist ein Bruttoetat, wenn er die in den einzelnen Verwaltungszweigen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben haben und drüber gefondert aufführt. Es kommt aber auch vor, daß die Ergebnisse einer einzelnen Verwaltung, z. B. der Eisenbahnen, nur mit dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, oder umgekehrt, z. B. regelmäßig im Justizetat, nur mit der Bedarfssumme nach Abzug der eignen Einnahmen, somit als Nettoetat nur unter den Einnahmen, oder nur unter den Ausgaben im Etat erscheinen. Die in der Staatswirtschaft jahraus jahrein wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben bilden den ordentlichen Etat. Vorübergehende und ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben werden als einmalige und außerordentliche in besondern Abschnitten des Etats zusammengefaßt. Ist das Erlöschen eines Einnahme- oder Ausgabepostens im ordentlichen Etat, z. B. durch Einziehung einer Behörde, zu erwarten, so wird der Betrag als „künftig wegfallend“ bezeichnet.

Reichs-  
haushalt  
MVerf  
Art. 70

Für den Reichshaushaltsetat gilt als Grundsatz, daß zur Bestreitung aller gemeinsamen Ausgaben zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen dienen. Zu diesen Einnahmen sind, seit das Reich eigne Eisenbahnen besitzt, auch die daraus erzielten Betriebsüberschüsse getreten.

Reichs-  
v. 15. 7. 79

Dieser Grundsatz ist jedoch nicht rein durchgeführt. So ist durch die nach dem Antragsteller sogenannte Frankeneinsche Klausel bestimmt, daß der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, soweit er die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den ein-